

RS Vwgh 1995/4/7 94/02/0482

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/07 94/02/0470 3

Stammrechtssatz

Die Subsidiaritätsklausel ("sofern Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen") im§ 9 Abs 1 VStG bezieht sich nur auf die grundsätzlich gegebene Verantwortlichkeit der zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit nach außen berufenen Organe, nicht aber auf die Eigenschaften, die eine zum verantwortlichen Beauftragten bestellte Person nach § 9 Abs 4 VStG aufzuweisen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020482.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>